

## Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Volkshochschule (VHSEOR)

in der Fassung vom 08.07.1975  
zuletzt geändert durch den XII. Nachtrag vom 21.11.2023

Ordnung	Datum Ratsbe- schluss	Datum Bekannt- machungs- anordnung	Fundstelle Amtsblatt Ratingen	In Kraft getreten
	vom	08.07.1975		01.01.1975
I.	Nachtrag vom	19.04.1977		20.04.1977
II.	Nachtrag vom	23.09.1980		01.09.1980
III.	Nachtrag vom	21.07.1981		01.08.1981
IV.	Nachtrag vom	06.07.1982		01.08.1982
V.	Nachtrag vom	07.12.1982		01.01.1983
VI.	Nachtrag vom	05.07.1983		01.08.1983
VII.	Nachtrag vom	13.03.1984		01.04.1984
VIII.	Nachtrag vom	18.12.1984		01.01.1985
IX.	Nachtrag vom	07.07.1987		01.07.1987
X.	Nachtrag vom	20.12.1988		01.01.1989
XI.	Nachtrag vom	19.12.1989		01.01.1990
XII.	Nachtrag vom	17.12.1991		01.01.1992
XIII.	Nachtrag vom	15.12.1992		01.01.1993
XIV.	Nachtrag vom	02.03.1993		01.07.1993
XV.	Nachtrag vom	13.12.1994		01.01.1995
XVI.	Nachtrag vom	19.12.1995/ 20.12.1995	1996, S.86	01.01.1996
XVII.	Nachtrag vom	17.12.1996		01.01.1997/ 01.08.1997
XVIII.	Nachtrag vom	16.12.1997		01.01.1998
XIX.	Nachtrag vom	27.10.1998		01.01.1999
XX.	Nachtrag vom	30.11.1999		01.08.2000
XXI.	Nachtrag vom	19.12.2000		01.08.2001
XXII.	Nachtrag vom	18.12.2001	20.12.2001	2001, S. 293
XXIII.	Nachtrag vom	16.10.2003		01.08.2003
XXIV.	Nachtrag vom	15.07.2004		01.08.2004
XXV.	Nachtrag vom	05.07.2005		01.08.2005
XXVI.	Nachtrag vom	27.04.2006		01.04.2006
XXVII.	Nachtrag vom	23.08.2007		01.09.2007
XXVIII.	Nachtrag vom	30.06.2009	28.07.2009	2009, S. 201
XXIX.	Nachtrag vom	28.09.2010		01.08.2009
				01.01.2011
				teilw.:
XXX.	Nachtrag vom	13.11.2012		01.01.2012
XXXI.	Nachtrag vom	15.05.2018		01.01.2013
XXXII.	Nachtrag vom	21.11.2023	10.01.2025	2025, S. 3
				01.08.2018
				01.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Teilnahmeentgelte	2
§ 2 Zahlungsverpflichtung	3
§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes	3
§ 4 Ermäßigung und Erlass des Entgeltes	3
§ 5 Rücktritt und Erstattung	4
§ 6 Sonderregelungen	4

## § 1 Teilnahmeentgelte

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Allgemeine Beratung	entgeltfrei
2.	Einzelveranstaltung: Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen, Filmveranstaltungen in Ausnahmefällen	4,00 - 15,00 Euro entgeltfrei
3.	Kurse, Seminare, Workshops	3,00 Euro je Unterrichtsstunde
4.	Wanderungen, Exkursionen	3,00 - 15,00 Euro je Tag

Die Entgelthöhe je Unterrichtsstunde richtet sich nach der Mindestteilnehmerzahl, die vor Kursbeginn festgesetzt wird. Liegen für einen Kurs weniger Anmeldungen als die geforderte Mindestteilnehmerzahl vor, dann kann diese Veranstaltung mit Zustimmung der Volkshochschule und im Einverständnis mit den Teilnehmenden mit erhöhtem Entgelt durchgeführt werden.

Die Rückumwandlung des erhöhten Entgeltes bei späterem Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ist nicht möglich.

Für Kurse, Seminare, Exkursionen und Einzelveranstaltungen, bei denen eine von Unterabsatz 1 abweichende Mindestteilnehmerzahl angesetzt wird (Kleingruppenregelung) oder die besonders kostenintensiv sind oder die über die Grundversorgung hinausgehen, werden die Teilnehmendenentgelte in angemessener Weise erhöht.

- (2) Nimmt die/der Teilnehmende schul- oder volkshochschuleigene Geräte zu Übungszwecken in Anspruch, so kann eine Nutzungsentschädigung bis 2,50 Euro/Unterrichtsstunde anfallen. Die Brennkosten im Kreativbereich betragen 0,50 Euro/Unterrichtsstunde.
- (3) Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter 1. bis 4. eingeordnet werden können und die als besonders förderungswürdig anzusehen sind, kann ein Teilnahmeentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall von der VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten festgelegt wird.

## **§ 2 Zahlungsverpflichtung**

Zur Entrichtung des kompletten Entgeltes ist die/der Anmeldende verpflichtet, auch wenn der Kurs nicht, nur unregelmäßig oder nicht bis zum Abschluss besucht wird, bzw. der Einstieg verspätet erfolgt ist. Ist die/der Anmeldende minderjährig, so haften sie/er und ihr/sein gesetzlicher Vertreter als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes**

- (1) Das Entgelt für Prüfungsgebühren ist vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Das Entgelt für Kurse und Vortragsreihen ist nach drei Kursterminen fällig. Es wird in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Zahlung durch Überweisung ist allerdings zugelassen.
- (3) Für verbindliche Anmeldungen werden Teilnahmekarten (Anmeldebestätigungen), auf denen die Höhe des Teilnahmeentgeltes aufgedruckt ist, ausgegeben. Sie dienen gleichzeitig als Teilnehmenden- bzw. Eintrittsausweis und sind bei Kontrolle vorzulegen. Eine Übertragbarkeit ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Ermäßigung und Erlass des Entgeltes**

- (1) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhalten eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes um 50 %.
- (2) Die Preise für Kinder und Jugendliche gelten gegen Vorlage eines Ausweises auch für
  1. Schüler über 18 Jahre, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und Studenten,
  2. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII,
  3. Personen / Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II bzw. SGB XII übersteigt, gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung,
  4. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.
- (3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Absätze 1 und 2 sind die Teilnahmen an Wanderungen sowie Benutzungsgebühren, Brennkosten, Prüfungsgebühren, Oper- und Theaterbesuche und umgelegte Kosten (z.B. Raummiete und Unterrichtsmittel).
- (4) Entgeltansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (5) Sind bei Veranstaltungen Zuschüsse aus Landes-, Bundes- oder europäischen Mitteln zu erwarten, so werden die Entgelte für die betroffenen Teilnehmenden

angemessen herabgesetzt oder nach den Vorschriften der Zuschussgeber festgelegt.

### **§ 5 Rücktritt und Erstattung**

- (1) Können geplante Unterrichtsveranstaltungen wegen mangelnder Beteiligung, Erkrankung des Dozenten oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, so wird das bezahlte Teilnahmeentgelt erstattet.
- (2) Muss eine begonnene Unterrichtsveranstaltung abgesetzt werden, so wird das Teilnahmeentgelt wie folgt erstattet:
  - a) volle Erstattung bei Absetzung vor dem 3. Unterrichtstag;
  - b) anteilige Erstattung bei Absetzung ab dem 3. Unterrichtstag. Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro gerundet.
- (3) Wenn die/der Teilnehmende sich bis 2 Wochen vor Kursbeginn schriftlich bei der Geschäftsstelle abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100 % des Teilnahmeentgeltes abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro.  
Wenn die/der Teilnehmende sich bis zum 5. Tag vor Kursbeginn abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 75 % des Teilnahmeentgeltes.  
Meldet sich die/der Teilnehmende bis vor dem 3. Unterrichtstermin ab, werden 50 % des Teilnahmeentgeltes erstattet. Bei einer späteren Abmeldung ist eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Erstattung ist innerhalb des jeweiligen Semesters bei der Volkshochschule geltend zu machen.
- (4) Bei Seminaren werden 100 % des Teilnahmeentgeltes abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erstattet, sofern die/der Teilnehmende sich bis 2 Wochen vor Seminarbeginn schriftlich bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule abmeldet.  
Wenn die/der Teilnehmende sich spätestens drei Tage vor Seminarbeginn abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 50 % des Teilnahmeentgeltes.  
Bei einer späteren Abmeldung vom Seminar ist eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes ausgeschlossen.
- (5) Abmeldung bei Vorträgen: Wenn die/der Teilnehmende sich bis 5 Tage vor dem Vortragstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle abmeldet, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100 % des Teilnahmeentgeltes. Eine Bearbeitungsgebühr fällt nicht an.

### **§ 6 Sonderregelungen**

Sofern übergeordnete rechtliche Bestimmungen vorliegen (z.B. Vorgaben des BAMF), kann von den hier genannten Bestimmungen abgewichen werden.